

# Merkblatt Nachzug von Familienangehörigen

## durch Angehörige von EU/EFTA-Staaten

Staatsangehörige einer Vertragspartei, die ein Aufenthaltsrecht besitzen, haben gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA Anspruch auf Nachzug ihrer Familienangehörigen, sofern sie über eine Wohnung verfügen.

Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:

- Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird (z.B. Kinder, Enkel);
- Verwandte (auch des Ehegatten und zwar selbst wenn diese Drittstaatsangehörige sind) in aufsteigender Linie, die unterstützt werden (tatsächliche Unterstützung für Zulassung ausreichend) oder im Heimatland in einer häuslichen Gemeinschaft leben (z.B. Eltern, Grosseltern);
- Für Studierende ist das Nachzugsrecht auf die Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und 24 Abs. 4 Anhang I FZA).

### 1. Wie reiche ich ein Gesuch ein?

- EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger und Drittstaatsangehörige Personen mit einem Schengen-Aufenthaltstitel können direkt ein Gesuch beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht Basel-Landschaft (AMIB) stellen. Das entsprechende Gesuchsformular steht auf der Website zur Verfügung.
- Drittstaatsangehörige die über keinen Schengen-Aufenthaltstitel verfügen, müssen ein persönliches Einreisegesuch für ein Visum D via zuständige Schweizer Botschaft im Ausland (in der Regel im Heimatland) stellen. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Person, mit der Botschaft Kontakt aufzunehmen und einen persönlichen Termin zu vereinbaren.
  - Von der Visumpflicht ausgenommen sind Personen, welche die Staatsangehörigkeit der folgenden Länder besitzen: Andorra, Australien, Brunei, Vereinigtes Königreich, Japan, Malaysia, Neuseeland, San Marino, Singapur

### 2. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Konsultieren Sie das entsprechende Gesuchsformular

### 3. Was geschieht, nachdem das Gesuch beim AMIB eingegangen ist?

- Im Rahmen einer Vorprüfung des Gesuchs wird festgestellt, ob sämtliche, für den abschliessenden Entscheid, notwendigen Unterlagen vorliegen. Falls dem nicht so ist, nimmt das AMIB schriftlich (per Post oder per E-Mail) Kontakt mit Ihnen auf und fordert die fehlenden Unterlagen nach.
- Im Falle einer Gutheissung Ihres Gesuchs, erhalten Sie die Einreiseermächtigung oder die Zusage zur Einreise für die nachzuziehende Person.
- Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie im Rahmen eines rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur geplanten Ablehnung des Gesuchs Stellung zu nehmen.
- Die Bearbeitung des Gesuchs kann in Einzelfällen bis zu 4 Monate dauern.

### 4. Wie Sie uns helfen können, Ihr Gesuch rascher zu bearbeiten:

- Prüfen Sie vor Einreichung der Unterlagen, ob diese tatsächlich vollständig sind.
- Reichen Sie Unterlagen stets so ein, dass wir Ihre Angaben lesen können (Blockschrift bei Handschriften, Schriftgrösse und Schriftart bei Computerschriften).
- Benutzen Sie in der schriftlichen und telefonischen Kommunikation mit uns immer die Ihnen zugewiesene 6-stellige BL-Nummer. Wenn Sie noch keine BL-Nummer haben, geben Sie immer den vollständigen Namen (Vor- und Nachname) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der nachzuziehenden Person an.
- Prüfen Sie Ihr E-Mail-Postfach regelmässig (auch den Spam-Ordner) und leeren Sie Postfächer regelmässig, damit wir Ihnen Nachrichten per E-Mail senden können.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr Briefkasten korrekt angeschrieben ist, sodass wir Ihnen Post zustellen können.
- Nachfragen von Drittpersonen zu Gesuchen können nur mit Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht beantwortet werden